

**Satzung****der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen)****(Marktgebührensatzung)**

<b>Erlass / Änderung vom...</b>	<b>In Kraft seit...</b>
Erlass (Neufassung) am 18. März 1987	07. August 1987
1. Änderung vom 05. Juli 1995	11.08.1995
2. Änderung vom 28. November 2001	01. Januar 2002
3. Änderung vom 14. Februar 2007	23. Februar 2007
4. Änderung vom 13. April 2011	29. April 2011

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 11. Juni 1986 (Amtsbl. S. 526), des § 18 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Neufassung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 18. März 1987 für die Benutzung öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen aus Anlass der Teilnahme an Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten (Kirmessen) in der Stadt Püttlingen folgende Gebührensatzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenpflicht und Gebührenschildner
- § 3 Berechnung, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren
- § 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahme
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Plätze und Anlagen aus Anlass der Wochen- und Jahrmärkte sowie der Volksfeste (Kirmessen) erhebt die Stadt Püttlingen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren sind Bruttogebühren, d. h., die jeweils zu entrichtende Mehrwertsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis – Anlage I -, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Gebührenschildner ist der Inhaber bzw. Anbieter des Standes.
- (3) Schulden mehrere für denselben Standplatz die Gebühr, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3****Berechnung, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird als Tagesgebühr und für die Dauer der Veranstaltung erhoben. Meterteile werden auf volle Meter, Teilbeträge an Kirmessen und Volksfesten auf volle Euro aufgerundet. Wird ein zugewiesener Platz von dem Berechtigten ganz, teil- oder zeitweise nicht benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (2) Der Abgabeanspruch entsteht mit der Zuweisung des Platzes, er wird fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung durch den Marktaufichtsbeamten oder durch Gebührenbescheid.
- (3) Zahlungen sind gegen Empfangsbescheinigung zu leisten. Diese hat der Standinhaber dem Marktaufichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Unabhängig von der Benutzungsgebühr ist die Entnahme von Strom und Wasser nach den dafür geltenden Tarifen an den jeweiligen Träger dieser Versorgungseinrichtung zu zahlen.

**§ 4****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahme**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. s. 558), in der jeweils geltenden Fassung dieser Gesetze.
- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

-----

## ANLAGE I

Gebührenverzeichnis zu den §§ 1 und 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Püttlingen vom 18.03.1987.

1.	Die Benutzungsgebühr beträgt:	EUR
1.1	<u>an Wochenmärkten</u>	
1.1.1	für Stände und Verkaufswagen je angefangenen lfdm Frontlänge	1,00
1.1.2	für 1 Korb, 1 Hotte, 1 Sack, 1 Handwagen oder ähnliches	0,50
1.1.3	für Stände mit Kleinvieh (Hühner, Enten, Ferkel usw.) je lfdm Frontlänge	1,50
1.2	<u>an Jahrmärkten</u>	
1.2.1	für Stände und Verkaufswagen mit Modeschmuck, Textilien, Galanteriewaren, Spiel- und Süßwaren, sonstige Lebensmittel und sonstige marktübliche Waren je angefangenen lfdm Frontlänge	2,00
1.2.2	für Imbiss-, Rostwurst- und Eisverkaufs- und Getränkestände je angefangenen lfdm Frontlänge	2,50
1.3	<u>an Volksfesten (Kirmessen)</u>	
1.3.1	Autoselbstfahrer (Skooter) je lfdm Frontlänge und Tiefe	3,00
1.3.2	Attraktionsfahrgeschäfte (z. B. Achterbahn, Riesenschaukel, Riesenrad, Schlittenbahn u. ä.)	
1.3.2.1	rechteckige Fachgeschäfte je lfdm Länge und Tiefe	1,60
1.3.2.2	Rundfahrgeschäfte je lfdm Ø	3,20

1.3.3	sonstige Fahrgeschäfte	
1.3.3.1	rechteckige Fahrgeschäfte je lfdm Länge und Tiefe	1,20
1.3.3.2	Rundfahrgeschäfte je lfdm Ø	2,40
1.3.4	Schiffschaukeln je lfdm Frontlänge	0,80
1.3.5	Verlosungen, Schießhallen, Ausspielapparate u. ä. je lfdm Frontlänge	1,20
1.3.6	Speiseeis-, Rostwurst- und Imbissstände auf Eckplätzen je lfdm Frontlänge	2,00
1.3.7	Speiseeis-, Rostwurst- und Imbissstände auf sonstigen Plätzen je lfdm Frontlänge	1,60
1.3.8	für Süß-, Spiel- und Galanteriewaren je lfdm Frontlänge	0,60

2. Zur Hauptkirmes im Stadtteil Püttlingen wird der Freitag und zur Spätkirmes im Stadtteil Köllerbach der Samstag von der Platzgelderhebung ausgenommen. Bei dem Frühjahrsfest im Stadtteil Püttlingen ermäßigt sich die nach den vorstehenden Gebührensätzen errechnete Benutzungsgebühr um 20 % und bei den Veranstaltungen im Stadtteil Köllerbach um 30 %.